

Information

Hamburg, im September 2024

Ab Januar 2025 kommt die elektronische Patientenakte

Im Landes-Seniorenbeirat befasst sich die Fachgruppe Digitalisierung aktuell intensiv mit dieser Thematik und hat sich zur Meinungsbildung umfassend beraten lassen. Im Folgenden wird der aktuelle Sachstand aus Sicht der Fachgruppe dargestellt.

Für alle gesetzlich Versicherten werden die Krankenkassen ab Anfang 2025 die elektronische Patientenakte (ePA) automatisch einführen. Die ePA ist ein persönlicher, digitaler und lebenslanger Gesundheitsordner, in dem Gesundheitsdaten wie z. B. Arztbriefe, Medikationspläne, Laborbefunde und Röntgenbilder gebündelt, gespeichert und jederzeit verfügbar werden. Eingepflegt werden diese Daten von Ärzten, Krankenhäusern, Therapeuten und anderen medizinischen Einrichtungen.

Zugang zur ePA:

Die ePA wird den Patienten auf digitalen Endgeräten (Smartphone, Tablet, PC) zur Verfügung stehen. Jede Person kann also seine persönlichen medizinischen Daten jederzeit abfragen. Aber **die Nutzung der ePA ist freiwillig**. Wer die ePA nicht nutzen will, kann und muss der Einrichtung seiner ePA bei seiner Krankenkasse aktiv („Opt-out“) widersprechen. In vier ausgewählten Modellregionen, zu denen Hamburg gehört, werden die gesetzlich Versicherten ab Januar 2025 rechtzeitig von ihrer Krankenkasse über die Bereitstellung ihrer ePA informiert werden. Jede Krankenkasse wird dazu eine eigene **ePA-App** anbieten, die dann auf dem eigenen Endgerät installiert werden muss. Der Zugriff erfolgt über eine Telematik-Infrastruktur, ein in sich geschlossenes Netz. Die Daten werden ausschließlich in besonders gesicherten Rechenzentren in Deutschland gespeichert. Ein Zugang ist auch ohne ePA-App möglich, jedoch nur mit größeren Einschränkungen.

Wer kann meine ePA einsehen?

Es gilt: Die versicherte Person hat alle Rechte an der eigenen ePA. Sie kann entscheiden, wer auf ihre Akte zugreifen kann, und vergibt dazu die jeweiligen Berechtigungen oder Beschränkungen. Sie kann jederzeit Inhalte lesen, einfügen, löschen oder verbergen. Die Regeln über das Einspeisen von Daten sind gesetzlich festgelegt. Ein Zugriff von Leistungserbringern (Ärzte, Kliniken u.a.) ist nur erlaubt, wenn es für die Behandlung erforderlich ist. Der Zugriff muss protokolliert werden und er ist jeweils inhaltlich und zeitlich begrenzt. Die Krankenkasse selbst hat keinen Zugriff auf die ePA, kann also die Daten nicht lesen.

Inhalte der ePA:

Die ePA enthält Daten, die von den Ärzten, Ärztinnen u.a. verpflichtend eingestellt werden müssen, und Daten, die auf Wunsch des ePA-Besitzers eingepflegt werden können. Zu den verpflichtend einzustellenden Daten von Leistungserbringern wie Ärzte, Kliniken usw. zählen insbesondere:

*Therapiepläne, Medikationspläne, Labor- und Bildbefunde (z.B. Röntgen, MRT und CT),
Behandlungsbefunde, elektronische Arztbriefe und Entlassungsbriefe aus Krankenhäusern.*

Daten, die sich in der ePA auf eigenen Wunsch hin einpflegen lassen, sind insbesondere:

Behandlungsberichte, eigene ältere medizinische Dokumente, Vitaldaten aus Smartwatches, Gesundheits- oder Schmerztagebücher.

Daten, die von der Krankenkasse eingestellt werden:

Leistungen, die z.B. durch eine Arztpraxis bzw. von Therapeuten in Rechnung gestellt wurden. Dazu gehören auch Diagnosecodes.

Vorteile der ePA

- Alle wichtigen persönlichen Gesundheitsinformationen sind dauerhaft gespeichert und können jederzeit vom Besitzenden der ePA eingesehen werden.
- Der Austausch von medizinischen Dokumenten zwischen verschiedenen Leistungserbringern (Ärzten, Krankenhäusern...) wird erleichtert.
- Im Idealfall werden überflüssige Doppeluntersuchungen vermieden.
- Arztwechsel werden einfacher.
- Alle verordneten Medikamente werden gespeichert. Doppelte Verordnungen unterschiedlicher Ärzte und eventuell schädliche Wechselwirkungen zwischen verordneten Medikamenten können vermieden werden.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt liegen, wenn die Einwilligung gegeben wird, alle notwendigen Gesundheitsdaten vor.
- Patienten und berechtigte Ärzte haben jederzeit und überall Zugriff auf die medizinischen Daten, was besonders in Notfällen lebensrettend sein kann

Nachteile der ePA

- Trotz hoher Sicherheitsvorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) können Datenlecks und Hackerangriffe nicht ausgeschlossen werden.
- Die ePA braucht eine stabile technische Infrastruktur (keine Systemausfälle, sichere und schnelle Internetverbindung).
- Personen ohne geeignetes Endgerät haben keinen eigenständigen Zugriff auf ihre Gesundheitsdaten. Ob und wie Patienten einen Papierausdruck ihrer ePA erhalten können, ist nicht bisher geklärt.
- Die aktive Nutzung der ePA durch den Patienten selbst erfordert eine gute digitale Kompetenz des Versicherten.



Dies ist unsererseits nur eine kurze Einführung in das System elektronische Patientenakte. Umfassendere Informationen und entsprechende Handlungshinweise sind u. a. auf den nachfolgenden Webseiten nachzulesen.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/epa-vorteile/>

<https://www.gematik.de/anwendungen/epa>

Die gesetzlichen Krankenkassen haben inzwischen begonnen, ihre Versicherten zu informieren. Der LSB Hamburg fordert die Krankenkassen auf, in transparenter und verständlicher Form ihre Mitglieder über die ePA zu informieren und dabei im Besonderen auf die Möglichkeiten eines einfachen und barrierefreien Widerspruchs hinzuweisen.

Der Landes-Seniorenbeirat wird die Einführung und die weitere Entwicklung der ePA im Rahmen seiner Möglichkeiten kritisch begleiten.